



VERORDNUNG ZUR SPERRE VON ABFAHRTEN FÜR LAWINENSPRENGARBEITEN ZUR PISTENPRÄPARIERUNG IN DER AXAMER LIZUM

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Beschluss vom 25.3.2002 zum Schutz von Leib und Leben der Schifahrer, des Personals der Axamer Lizum Aufschließungs AG sowie anderer Personen, die sich auf dem in der Anlage I bezeichneten Grundparzellen befinden, für das Gemeindegebiet Axams verordnet:

Verordnung

Aufgrund der Tiroler Gemeindeordnung vom 22.5.2001, LGBl. Nr. 36/2001, insbesondere auf Grund des § 18 leg.cit. wird zum Schutz von Leib und Leben der Schifahrer, des Personals der Axamer Lizum Aufschließungs-Aktiengesellschaft sowie anderer Personen, die sich auf den in der Anlage I bezeichneten Grundparzellen befinden, für das Gemeindegebiet Axams verordnet:

I.

Für den Fall von Lawinensprengarbeiten im Gebiet laut Anlage I. ist den Anordnungen der speziell gekennzeichneten Mitarbeiter der Axamer Lizum AG und den von diesen aufgestellten Pisteneinrichtungen ausnahmslos Folge zu leisten.

II.

Im Falle der Pistenpräparierung unter Verwendung einer Seilwinde im Gebiet laut Anlage II. ist dort das Schifahren und das sich Aufhalten innerhalb der Absperrungen ausnahmslos verboten.

III.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 18 Absatz 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,00 (ATS 25.000,00) ab 1.1.2002 bestraft.

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Verordnungsprüfung durch die Tiroler Landesregierung, Abteilung
Gemeindeangelegenheiten, vom 24.4.2002